

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Verkehrsflächen in der Stadt Waldkraiburg
– Sondernutzungssatzung (SNS) –
vom 13.03.2026

Auf Grund der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Erlaubnispflicht
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Antrag, Unterlagen, Fristen
- § 7 Erteilung, Nebenbestimmungen, Versagungsgründe
- § 8 Verkehrssicherung und Barrierefreiheit
- § 9 Haftung
- § 10 Sauberkeit, Schutz der Straße, Winterdienst
- § 11 Dauer, Verlängerung, Erlöschen
- § 12 Rücknahme, Widerruf, vorübergehende Untersagung
- § 13 Beseitigung, Wiederherstellung, Ersatzvornahme, Sicherstellung
- § 14 Gebühren, Kosten, Kostenerstattung
- § 15 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung
- § 16 Sicherheitsleistung
- § 17 Besondere Nutzungsarten, ergänzende Anforderungen
- § 18 Überwachung, Betretungs- und Auskunftsrechte
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Katalog erlaubnisfreier Sondernutzungen

Anlage 2 Gebührenverzeichnis

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Waldkraiburg sowie die Erhebung von Gebühren hierfür.
- (2) Zweck der Satzung ist es,
 - a) die öffentliche Straße vor Beeinträchtigungen zu schützen,
 - b) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten,
 - c) den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen zu sichern sowie
 - d) eine ausgewogene Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu ermöglichen.
- (3) Die Entscheidung über Sondernutzungen erfolgt ausschließlich nach straßenrechtlichen Gesichtspunkten. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Polizei- und Ordnungsrechts, des Bau-, Gewerbe-, Versammlungs- oder Immissionsschutzrechts, bleiben unberührt.
- (4) Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Waldkraiburg nach Maßgabe des BayStrWG. Dies umfasst auch Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, für die die Stadt Waldkraiburg gemäß BayStrWG Trägerin der Straßenbaulast ist.
- (2) Der Umfang der öffentlichen Straßen bestimmt sich nach den Vorschriften des BayStrWG; hierzu zählen insbesondere der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit Nutzungen nach den Vorschriften des BayStrWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erlaubnisfrei sind oder einer abschließenden spezialgesetzlichen Regelung unterliegen.
- (4) Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete verkehrsübliche Benutzung der öffentlichen Straße.
- (2) Sondernutzung ist jede Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere wenn die Straße oder Teile davon nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden oder der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.
- (3) Als Sondernutzung gilt auch das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen sowie das Anbringen von Werbung, soweit dadurch der Gemeingebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder die Straße zweckfremd genutzt wird.
- (4) Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne dieser Satzung umfasst auch Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen, Seitenstreifen, Grünstreifen als Straßenbestandteile sowie sonstige dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen.
- (5) Mehrere zeitlich oder räumlich zusammenhängende Nutzungen gelten als einheitliche Sondernutzung, wenn sie nach ihrem Gesamtbild als zusammengehörig erscheinen.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Erlaubnis der Stadt Waldkraiburg, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen eingreifen oder diese Satzung Sondernutzungen als erlaubnisfrei einstuft.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen auch
 - a) Änderungen, Erweiterungen, Unterbrechungen und Wiederaufnahmen einer Sondernutzung,
 - b) die Überlassung an Dritte oder die Nutzung durch Dritte,
 - c) der Wechsel der nutzungsberechtigten Person; ausgenommen ist die Gesamtrechtsnachfolge, sofern diese unverzüglich angezeigt wird.
- (3) Die Erlaubnis ist personenbezogen und zweckgebunden; sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach wirksamer Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (5) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind nur zulässig, soweit sie den Gemeingebrauch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfrei sind nur solche Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, keine nicht nur geringfügigen, insbesondere nicht eigenständigen oder auf Dauer angelegten Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des Straßenrechts darstellen und die Verkehrssicherheit sowie die Belange der Barrierefreiheit wahren.
- (2) Auch bei erlaubnisfreien Sondernutzungen kann die Stadt Waldkraiburg im Einzelfall eine Erlaubnis verlangen, Nebenbestimmungen anordnen oder die Nutzung untersagen, wenn dies insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder angrenzender Straßenbestandteile, zur Wahrung der Barrierefreiheit, zum Schutz des Ortsbildes oder aus sonstigen überwiegenden öffentlichen Belangen erforderlich ist.
- (3) Welche Nutzungen als erlaubnisfrei gelten, ergibt sich aus dem Katalog erlaubnisfreier Sondernutzungen (Anlage 1) zu dieser Satzung. Die Erlaubnisfreiheit besteht nur, soweit die dort genannten Voraussetzungen und Grenzen eingehalten werden.
- (4) Die Erlaubnisfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten. Soweit für eine Nutzung weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anordnungen erforderlich sind, bleiben diese unberührt.
- (5) Das Anbringen oder Aufstellen von Wahlwerbung ist nicht erlaubnisfrei; es bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 4. Näheres kann die Stadt Waldkraiburg durch Richtlinien oder Merkblätter regeln.

§ 6 Antrag, Unterlagen, Fristen

- (1) Die Erlaubnis ist von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss insbesondere enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Erreichbarkeit sowie eine verantwortliche Person vor Ort,
 - b) genaue Bezeichnung des Nutzungsortes einschließlich Lageplan mit Maßen,
 - c) Art, Umfang und Zweck der Sondernutzung,
 - d) Beginn, Ende und tägliche Nutzungszeiten,
 - e) Beschreibung der Aufbauten, Anlagen oder Gegenstände,
 - f) erforderlichenfalls Verkehrszeichen- und Absicherungsplan,
 - g) erforderlichenfalls Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - h) weitere zur Beurteilung erforderliche Unterlagen.

- (3) Unvollständige Anträge können bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen ruhend gestellt werden; Entscheidungsfristen beginnen erst mit vollständigem Antrag.
- (4) Änderungen während der Laufzeit sind unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls neu zu genehmigen.

§ 7 Erteilung, Nebenbestimmungen, Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird befristet oder mit widerruflicher Dauerwirkung erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalten und Befristungen versehen werden.
- (2) Bei der Entscheidung über die Erlaubnis sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) Belange des Fuß- und Radverkehrs, insbesondere mobilitätseingeschränkter Personen,
 - c) Schutz der Straßen- und Grünsubstanz sowie unterirdischer Leitungen und Einbauten,
 - d) Ortsbild, Denkmalschutz und städtebauliche Belange,
 - e) überwiegende öffentliche Belange im straßenrechtlichen Sinn,
 - f) Dauer, Umfang und Intensität der Inanspruchnahme sowie der daraus resultierende wirtschaftliche Nutzen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - b) der Gemeindegebrauch – insbesondere von Fuß- und Radverkehr – unzumutbar beeinträchtigt würde,
 - c) Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können,
 - d) die nutzungsberechtigte Person unzuverlässig ist, insbesondere bei wiederholten Verstößen, erheblichen Rückständen oder unrichtigen Angaben,
 - e) fällige Gebühren oder Sicherheitsleistungen nicht geleistet werden.
- (4) Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 8 Verkehrssicherung und Barrierefreiheit

- (1) Sondernutzungen sind so auszuführen und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmende nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
- (2) Die Stadt Waldkraiburg kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit insbesondere Mindestdurchgangsbreiten, Schutzstreifen, Beleuchtung, Absperrungen, Beschilderung, Leiteinrichtungen sowie zeitliche Beschränkungen verbindlich anordnen. Dabei sind grundsätzlich mindestens 1,50 m, in Engstellen mindestens 1,20 m freizuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen; im Übrigen entscheidet die Stadt nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) Bei Nutzungen auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen sind die Belange mobilitätseingeschränkter Personen besonders zu berücksichtigen.
- (4) Entstehen durch die Sondernutzung Gefahren oder Schäden, sind diese unverzüglich zu beseitigen; erforderlichenfalls ist die Nutzung sofort einzustellen.
- (5) Die Verpflichtung zur Verkehrssicherung besteht unabhängig von der Erteilung der Erlaubnis und endet erst mit vollständiger Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

§ 9 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Waldkraiburg oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen.

- (2) Die Stadt Waldkraiburg haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt oder ihrer Bediensteten.
- (3) (3) Die nutzungsberechtigte Person stellt die Stadt Waldkraiburg von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung geltend gemacht werden.
- (4) Die Haftung der nutzungsberechtigten Person erstreckt sich auch auf Schäden, die durch beauftragte Dritte, Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

§ 10 Sauberkeit, Schutz der Straße, Winterdienst

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben die genutzten Flächen sowie die angrenzenden Bereiche im erforderlichen Umfang sauber zu halten und von Verunreinigungen unverzüglich zu befreien.
- (2) Aufbauten, Einrichtungen und Tätigkeiten dürfen Straßenbeläge, Einbauten, Leitungen, Bäume und sonstige Straßenbestandteile nicht beschädigen; erforderlichenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Schäden oder Veränderungen am Straßenkörper oder Zubehör ist der ursprüngliche Zustand auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen.
- (4) Bestehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zum Winterdienst bleiben unberührt; ergänzende Räum- und Streupflichten können im Erlaubnisbescheid festgelegt werden.

§ 11 Dauer, Verlängerung, Erlöschen

- (1) Die Erlaubnis wird befristet oder als widerrufliche Dauererlaubnis erteilt.
- (2) Eine Verlängerung ist nur auf rechtzeitigen Antrag möglich; ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Wird der Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt, endet die Erlaubnis mit Ablauf der genehmigten Frist.
- (4) Die Erlaubnis erlischt insbesondere durch
 - a) Zeitablauf,
 - b) schriftlichen Verzicht,
 - c) Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen,
 - d) bestandskräftige Rücknahme oder Widerruf,
 - e) Wechsel der nutzungsberechtigten Person ohne Zustimmung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis endet jede Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums.

§ 12 Rücknahme, Widerruf, vorübergehende Untersagung

- (1) Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (2) Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - a) Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden,
 - b) nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen,
 - c) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.
- (3) Die Stadt Waldkraiburg kann die Sondernutzung vorübergehend ganz oder teilweise untersagen oder einschränken, wenn dies aus dringenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

- (4) Entschädigungsansprüche bestehen nicht.

§ 13 Beseitigung, Wiederherstellung, Ersatzvornahme, Sicherstellung

- (1) Nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sind Anlagen, Gegenstände und sonstige Einrichtungen unverzüglich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (2) Kommt die verpflichtete Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Maßnahmen auf deren Kosten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Bei Gefahr im Verzug oder bei herrenlosen Gegenständen dürfen Anlagen und Gegenstände sichergestellt oder entfernt werden.
- (4) Aufwendungen können im Verwaltungszwangsverfahren geltend gemacht werden.

§ 14 Gebühren, Kosten, Kostenerstattung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer die Sondernutzung ausübt oder zu dessen Vorteil sie erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Neben den Gebühren können Kosten erhoben werden, insbesondere für Kontrollen, Sicherungsmaßnahmen, Verkehrslenkung, Wiederherstellung oder Ersatzvornahmen.
- (5) Die Kostenerstattung richtet sich nach den jeweils geltenden kostenrechtlichen Vorschriften.
- (6) **Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro**, soweit das Gebührenverzeichnis keine abweichende Regelung enthält.

§ 15 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse, kann die Stadt Waldkraiburg die Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann insbesondere gewährt werden für Sondernutzungen
 - a) von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) die ausschließlich zu sozialen, karitativen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für nichtgewerbliche kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen,
 - d) für nach § 29 Abs. 2 StVO genehmigte Veranstaltungen,
 - e) die infolge von Straßenbaumaßnahmen bei bestehenden baulichen Anlagen erforderlich werden, insbesondere für Licht- und Luftschächte sowie vergleichbare Einrichtungen.
- (3) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann von geeigneten Nachweisen abhängig gemacht sowie befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung besteht nicht; die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Waldkraiburg.
- (5) Kostenersatzansprüche nach § 13 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 16 Sicherheitsleistung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn dies zur Sicherung von Ansprüchen auf Beseitigung, Wiederherstellung oder Schadensersatz erforderlich erscheint.

- (2) Die Sicherheit kann insbesondere als Geldleistung, Bürgschaft oder gleichwertige Sicherheit verlangt werden.
- (3) Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Aufwand für Wiederherstellung und Beseitigung.
- (4) Die Sicherheitsleistung wird nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen zurückgezahlt.

§ 17 Besondere Nutzungsarten, ergänzende Anforderungen

- (1) Für bestimmte Arten von Sondernutzungen, insbesondere Außengastronomie, Verkaufsstände, Baustelleneinrichtungen, Container und Gerüste, Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen, Werbung und Plakatierung, Automaten, Warenauslagen, Vitrinen sowie Abstellflächen für Sharing-Fahrzeuge, können ergänzende Anforderungen festgelegt werden.
- (2) Für Veranstaltungen der Stadt oder im überwiegenden öffentlichen Interesse können abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungspraxis können Richtlinien oder Merkblätter erlassen werden.
- (4) Privatrechtliche Gestattungen ersetzen nicht die straßenrechtliche Erlaubnis.

§ 18 Überwachung, Betretungs- und Auskunftsrechte

- (1) Beauftragte der Stadt Waldkraiburg sind berechtigt, Sondernutzungen zu überwachen und die Einhaltung der Erlaubnis sowie der Nebenbestimmungen zu überprüfen.
- (2) Zu diesem Zweck dürfen die genutzten öffentlichen Verkehrsflächen sowie die hierfür in Anspruch genommenen Anlagen betreten werden.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat auf Verlangen Auskunft über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu erteilen und die Erlaubnis vorzulegen.
- (4) Die Verpflichtungen gelten auch für mit der Durchführung beauftragte Dritte.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des Art. 66 BayStrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 12 nicht beseitigt oder wiederherstellt,
 - d) Änderungen nicht anzeigt oder ohne Genehmigung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße nach Art. 66 BayStrWG geahndet werden.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine wirksame Erlaubnis erteilt wurde, gelten bis zum Ablauf der genehmigten Dauer als nach dieser Satzung erteilt, soweit sie den neuen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Dauersondernutzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Stadt Waldkraiburg anzuzeigen und – soweit erforderlich – an die neuen Bestimmungen anzupassen.
- (3) Erlaubnisse nach altem Recht können mit Wirkung für die Zukunft angepasst werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Schutzes der Straße oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange erforderlich ist.
- (4) Sondernutzungen ohne Erlaubnis sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu beantragen; andernfalls kann die Beseitigung angeordnet werden.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.04.2026** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Waldkraiburg vom **19.12.1991**, zuletzt geändert mit Wirkung zum **01.01.2016**, außer Kraft.
- (3) **Anlage 1 und Anlage 2** sind Bestandteile dieser Satzung.

Waldkraiburg, 13.03.2026

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister